

# Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Haufe GmbH gelten diese Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner bzw. Auftraggeber widersprechen wir bereits jetzt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln oder Beschreibungen sind keine Beschaffungsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich von uns so bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Proben- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

## II. Bestellungen

1. Sämtliche Erklärungen wie Bestellungen oder Lieferabrufe sowie Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von Haufe GmbH schriftlich erteilt oder bestätigt wurden. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Lieferabrufe aus Lieferverträgen müssen nicht gesondert bestätigt werden.

## III. Lieferung

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung geht zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und auf Kosten des Käufers.
2. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
3. Angegebene Lieferfristen bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit keine verbindlichen Liefertermine vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt die Haufe GmbH keine Gewähr. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Bei Verkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und Termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt/abgeholt werden kann.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, diese gelten als selbständige Geschäfte. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 15 % der abgeschlossenen Menge produktionsbedingt und damit zulässig.
5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwasige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Abrufmengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß übergeben, sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen ab Anzeige der Versandbereitschaft, nach Wahl sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen, Lagergebühren zu berechnen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Einflussbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht der Haufe GMBH. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit oder Verzug kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zumuten ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen in diesen Fällen nicht.
7. Bei einem begründeten Verdacht auf Liquiditätsschwierigkeiten können wir Lieferungen auch von der Stellung einer angemessenen Sicherheit durch den Auftraggeber abhängig machen bis zu deren Gestellung wir nicht in Verzug geraten.
8. Sollte die Haufe GmbH mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, so haftet sie nur für den unmittelbaren Verzugsschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit der Haufe GmbH kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugsschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen mit Ausnahme in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.
9. Bei Lieferungen in Länder der Europäische Union ist der Besteller verpflichtet, der Haufe GmbH seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller diese Nummer nicht oder nur unzutreffend nennt, ist die Haufe GmbH berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller bei Lieferungen ab Werk oder Selbstabholung die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haufe GMBH nicht verpflichtet, eine ihr genannte Identifikationsnummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## IV. Preise, Versand, Verpackung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Betrieb zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche öffentliche Abgaben und Zusatzkosten wie z.B. Steuern, Zölle, Stempelkosten trägt der Auftraggeber.
2. Der Versand erfolgt mit Umlaufverpackung auf Spezialpaletten (s. g. Bigipaletten) die nicht stapelbar sind.
3. Leergut, insbesondere Spulen, Originalverpackung, Spezialpaletten etc. verbleiben im Eigentum der Haufe GmbH. Das Leergut wird dem Besteller in Form einer Pfandleihe überlassen. Als Pfand wird der volle Wert des Leergutes berechnet. Bei Rücksendung des Leergutes, die in angemessener Frist (3 Monaten) und in einwandfreiem, sauberen, wieder verwendbaren Zustand, in Originalverpackung (Spulen stehend) zu erfolgen hat, wird das berechnete Pfand voll rückvergütet.
4. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers an das Lieferwerk. Im Falle einer vom Besteller verursachten Beschädigung oder unsachgemäßen Rücktransport des Leergutes (unverpackte oder nicht in Originalkartons stehend verpackte Spulen) sind wir zum Einbehalt des gesamten Pfandbetrages berechtigt.
5. Werkzeugkosten werden anteilig gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt. Diese bleiben Eigentum der Haufe GmbH, werden gewartet und gepflegt und bei Verschleiß kostenlos ersetzt.

## V. Zahlung und Verrechnung

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne Abzug. Kupferzuschläge und Verpackung sind nicht zu skontieren. Die Zahlung hat innerhalb dieser Frist so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses, mindestens jedoch 8 % p.a. über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
2. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

## VI. Abnahmen/Mängelanzeige/Gewährleistung

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels

der Ware kann der Besteller nur binnen 10 Tagen, wegen eines verdeckten Mangels nur binnen drei Wochen nach Wareneingang geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.

2. Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich unter Angabe von Spulen- und Chargennummer gemeldet wird und eine Probe/Muster der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen sind wir nach eigener Wahl berechtigt, nachzubessern.
4. Gibt uns der Auftraggeber keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
5. Gewährleistung und Haftung übernehmen wir nur für die Fertigung der gelieferten Ware, die nach der vom Besteller vorgegebenen Spezifikation hergestellt wird und vom Auftraggeber nach einem speziellen Prüfverfahren getestet und freigegeben wurde, d. h. wir liefern kostenlos Ersatz der fehlerhaften Teile sowie sonstige Kosten entsprechend unserer Produkthaftpflichtversicherung, die wir unseren Geschäftspartnern auf Verlangen gerne zur Kenntnis überreichen.

Wir übernehmen keine Haftung und Gewährleistung für Rückruf- und Rücklaufaktionen jeglicher Art.

6. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungs-Gesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Zugesicherte Eigenschaften liegen bezüglich des gesamten Vertragsverhältnisses nur dann vor, wenn solche schriftlich zugesichert worden sind.
8. Sollte anwendungstechnische Beratung in Wort oder Schrift erfolgt sein, ist diese unverbindlich und entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht, unsere Produkte auf die Verwendbarkeit für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke hin sorgfältig zu prüfen. Sollte hier dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, ist diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptantenwechseln. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehend genannten Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehend genannten Ziffer 1.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 4 – 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Weiterveräußerung steht dem Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Absätzen für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Falle berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Auftraggeber auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unseres Eigentums durch Dritte muss der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

## VIII. Urheberrechte

1. Der Käufer trägt für Verletzungen des Urheberrechtes die volle Verantwortung und hat den Verkäufer schadlos und klaglos zu stellen und zu halten, falls urheberrechtliche Ansprüche Dritter ihm gegenüber geltend gemacht werden. Die Haufe GMBH ist nicht verpflichtet, über urheberrechtliche Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen.

## IX. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen unser Geschäftssitz in Weinheim/Bergstraße. Für den gesamten Vertrag einschließlich sämtlicher hiermit zusammenhängender Nebenpflichten, Ansprüche oder sonstige Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, wobei UN-Kaufrecht und die einheitlichen internationalen Kaufgesetze, ebenso sonstige Konventionen über das Recht des Warenkaufs ausgeschlossen sind. Ist der Käufer Kaufmann bzw. Unternehmer, ist der Gerichtsstand Weinheim maßgeblich.

## X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Regelwerkes ganz oder zum Teil unwirksam sein, so sind sie durch die Parteien durch solche einvernehmlich zu ersetzen, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.